Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1666

21. 05. 82

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/82 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1982)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Spezialwalzdraht aus Drittländern, der nicht in genügender Menge innerhalb der Gemeinschaft hergestellt wird. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt 6,7 % des Wertes.

B. Lösung

Eröffnung eines Zollkontingents zum Null-Zollsatz für das 1. Halbjahr 1982 in Höhe von 1 125 t. Eine entsprechende Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften liegt vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 164/82 — vom 21. Mai 1982.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/82 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1982)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern
		autonom	vertragsmäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt: a) mit einem Durchmesser von 5,20 bis 12 mm, aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silicium von 0,15 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an Nickel, Kupfer und Zinn insgesamt von 0,15 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Zinn jedoch von weniger als 0,10 Gewichtshundertteilen, b) mit einem Durchmesser von 5,20 bis 13 mm, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je 0,03 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silicium von 0,15 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) mit einem Durchmesser von 5,20 bis 13 mm, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,03 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 1,20 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 1 125 t vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1982, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadeldraht) und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	6,7 %

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Spezialwalzdraht mit ganz besonderen Analysenwerten, der zum Herstellen bestimmter Waren unentbehrlich ist, wird in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zollkontingenten zum Nullzollsatz für Einfuhren aus Drittländern ausgeglichen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung mit Entscheidung vom 27. Januar 1982 [1]) ermächtigt, für das erste Halbjahr 1982 ein Zollkontingent von 1 125 t zum Nullzollsatz zu eröffnen für

Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1 des Zolltarifs, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadeldraht) und sog. Klaviersaitendraht.

Im Rahmen dieser Zollkontingentsmenge darf auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 des Zolltarifs zollfrei eingeführt werden.

(3) Die Eröffnung des Zollkontingents steht der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [2]) angestrebten Ziele nicht entgegen. Mit der Entscheidung vom 27. Januar 1982 [1]) hat die Kommission daher die betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigt, von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus) insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um das Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr der in Absatz 2 bezeichneten Spezialwalzdrähte aus Drittländern in der festgesetzten Höhe anzuwenden.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, von der erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Preisliche Auswirkungen sind im Hinblick auf die geringe Kontingentsmenge nicht zu erwarten.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 47 S. 36

[2]) ABl. EG S. 99

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838